

§ 4 PrKV (Brandenburg) — Voraussetzungen für die Verleihung

Promotionskollegverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Verleihung des Promotionsrechts setzt voraus, dass
die dem Promotionskolleg zugeordneten Professorinnen und Professoren
besondere Leistungen in der anwendungsbezogenen Forschung erbringen,
eine angemessene Forschungsstärke nachweisen sowie
ihrer Anzahl nach eine hinreichend breite Vertretung der Sektion gewährleisten und
das Promotionsverfahren eine Gleichwertigkeit mit Promotionsverfahren an den Universitäten erwarten lässt.

(2) Besondere Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a können insbesondere nachgewiesen werden durch Forschungsprojekte mit Anwendungs- und Transferbezug, die wissenschaftliche sowie gesellschaftliche oder wirtschaftliche Relevanz aufweisen und deren Ergebnisse sich in neue Technologien, wirtschaftliche Verwertungen oder gesellschaftliche Veränderungsprozesse umsetzen lassen. Dies können insbesondere Patente, Gründungen oder Kooperationen mit Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft oder der Zivilgesellschaft sein.

(3) Die Forschungsstärke nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ist anhand der Publikationsstärke sowie der Summe der eingeworbenen Drittmittel festzustellen. Die Publikationsstärke wird durch die erreichte Zahl an Publikationspunkten ermittelt. Hierbei entspricht

eine Veröffentlichung einer von Fachwissenschaftlerinnen oder Fachwissenschaftlern begutachteten Publikation oder einer Monografie in anerkannten Organen fünf Publikationspunkten,

die Veröffentlichung eines Lehrbuchs drei Publikationspunkten und

sonstige wissenschaftliche Veröffentlichungen jeweils einem Publikationspunkt.

Eine ausreichende Publikationsstärke ist gegeben, wenn

im Bereich der Wirtschafts-, Sozial- und Medienwissenschaften im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre mindestens fünf Publikationspunkte pro Jahr und

im Bereich der Natur-, Umwelt- und Ingenieurwissenschaften im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre mindestens zwei Publikationspunkte pro Jahr nachgewiesen werden.

Die zur Feststellung ausreichender Forschungsstärke zusätzlich nachzuweisende Summe eingeworbener Drittmittel beträgt:

im Bereich der Wirtschafts-, Sozial- und Medienwissenschaften im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre mindestens 50 000 Euro pro Jahr und

im Bereich der Natur-, Umwelt- und Ingenieurwissenschaften im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre mindestens 100 000 Euro pro Jahr.

Sofern nur eines der beiden Leistungskriterien nach Satz 1 erfüllt wird, kann im Einzelfall das Vorliegen einer persönlichen Befähigung zur Betreuung von Promotionen die Forschungsstärke begründen. Diese Befähigung wird nachgewiesen durch:

eine Habilitation,

eine positiv evaluierte Juniorprofessur an einer Universität,

eine Kooptation durch einen universitären Fachbereich,

eine Professur an einer Universität vor dem Wechsel an eine Fachhochschule des Promotionskollegs,
eine zuvor innegehabte Professur an einer anderen Fachhochschule mit Promotionsrecht einschließlich
der dortigen Zulassung als Betreuer oder Betreuerin oder

eine Betreuung von mindestens drei abgeschlossenen Promotionsverfahren in den letzten sechs Jahren
und die Tätigkeit als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter.

(4) Auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis können insbesondere Zeiten der Betreuung eines
Kindes oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren im eigenen Haushalt, die Pflege von Angehörigen, das
Vorliegen einer Behinderung oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung sowie die Amtszeiten
als Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Dekanin oder Dekan oder Vorsitzende oder Vorsitzender des
Senats bei der Bewertung der Voraussetzungen nach Absatz 3 und der entsprechenden
Bezugszeiträume berücksichtigt werden.

(5) Eine hinreichend breite Vertretung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c ist gewährleistet, wenn den
im Promotionskolleg eingerichteten fachlichen Sektionen jeweils mindestens zwölf Professorinnen und
Professoren angehören.

(6) Es sind Vorkehrungen zur Sicherung der Qualität der Promotionsverfahren zu treffen, die deren
Gleichwertigkeit mit Promotionsverfahren an den Universitäten gewährleisten. Als Instrumente der
Qualitätssicherung in einer Promotionsordnung sind insbesondere vorzusehen:

die Festlegung von Annahme- und Bewertungskriterien,

der Abschluss von Betreuungsvereinbarungen,

die Betreuung und Begutachtung der Dissertation durch unterschiedliche Personen,

die Begutachtung von Dissertationen durch mindestens zwei Gutachten; eines der Gutachten muss von
einer externen Gutachterin oder einem externen Gutachter erstellt werden, die oder der nicht derselben
Fachhochschule wie die Betreuerin oder der Betreuer angehört und die oder der entweder die
Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a und b erfüllt oder Professorin oder Professor
an einer Universität ist,

die Verpflichtung zur unabhängigen Bewertung der Dissertation nach fachlichen und international
gültigen Qualitätsmaßstäben sowie

das Angebot strukturierter fachlicher und überfachlicher Qualifikationsmaßnahmen.

Zitiervorschlag: § 4 PrKV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/PrKV/4>